

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den Kosten können aufgrund der noch offenen Detailfragen derzeit keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Auch ist die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie der Bedarf an Umsetzungsgesetzgebung noch nicht abschließend geklärt. Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,679%) finanziert werden soll. Ersten Einschätzungen zufolge könnten die Verwaltungskosten zwischen den Pflichtbeiträgen für die Meeresbodenbehörde (für Österreich 2023: rund 69.000 Euro) und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (für Österreich 2023: rund 102.000 Euro) liegen, wobei der Betrag von der konkreten Anzahl und der Wirtschaftsstärke der Vertragsparteien abhängt. Zusätzlich ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50% des jeweiligen Pflichtbeitrags für die Verwaltungskosten als Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Meeresressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Im Rahmen der ersten Einschätzung wäre daher von einer maximalen Kostengrenze iHv 102.000 Euro plus des dazu anfallenden Pauschalbetrags auszugehen. Die Bedeckung erfolgt über die gem. des jeweiligen BFG zur Verfügung gestellten Mittel der UG 43.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Pflichtbeitrag	0	0	153	153	153

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	31. August 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 885/1995) bietet den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sämtliche Aktivitäten in den Ozeanen und Meeren durchgeführt werden. Aus rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Sicht stellte sich jedoch zunehmend die Frage, ob der bestehende rechtliche Rahmen weiterhin geeignet ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, d.h. v.a. auf hoher See, sicherzustellen.

Ziele

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit

Beschreibung des Ziels:

Am 19. Juni 2023 hat die intergouvernementale Konferenz das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit (Hochseeschutz-Übereinkommen) formell in allen VN-Amtssprachen angenommen.

Das Hochseeschutz-Übereinkommen enthält vier wesentliche Regelungsbereiche:

-) die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente, insbesondere die Ausweisung von Meeresschutzgebieten
-) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Aktivitäten auf hoher See

-) einen Vorteilsausgleich für die Nutzung maringenetischer Ressourcen
-) Kapazitätsaufbau und Technologietransfer

Da noch viele Detailfragen offen sind, wird der ersten Vertragsparteienkonferenz große Bedeutung zukommen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Beschreibung der Maßnahme:

Das Übereinkommen ist gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Zu den Kosten können aufgrund der noch offenen Detailfragen derzeit keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Auch ist die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie der Bedarf an Umsetzungsgesetzgebung noch nicht abschließend geklärt. Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,679%) finanziert werden soll. Ersten Einschätzungen zufolge könnten die Verwaltungskosten zwischen den Pflichtbeiträgen für die Meeresbodenbehörde (für Österreich 2023: rund 69.000 Euro) und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (für Österreich 2023: rund 102.000 Euro) liegen, wobei der Betrag von der konkreten Anzahl und der Wirtschaftsstärke der Vertragsparteien abhängt. Zusätzlich ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50% des jeweiligen Pflichtbeitrags für die Verwaltungskosten als Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Meeresressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Im Rahmen der ersten Einschätzung wäre daher von einer maximalen Kostengrenze iHv 102.000 Euro plus des dazu anfallenden Pauschalbetrags auszugehen. Die Bedeckung erfolgt über die gem. des jeweiligen BFG zur Verfügung gestellten Mittel der UG 43.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Pflichtbeitrag	0	0	153	153	153

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Ausweisung von Meeresschutzgebieten sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Aktivitäten auf hoher See bewirken eine nachhaltigere Nutzung der Meeresbiodiversität.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
 Deploy: 2.6.0.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 31.08.2023 10:11:45
 WFA Version: 1.1
 OID: 993
 B0|D0|H0